

Alexander Petring

Vom begrenzten Nutzen moderner Gerechtigkeits-theorien für die praktische Politik



Alexander Petring

(* 1976) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB).

petring@wzb.eu

Blickt man auf die Gerechtigkeitstheorien der jüngeren Vergangenheit, drängen sich sofort eine ganze Reihe von Schlagwörtern auf, um die unterschiedlichen Ausführungen in verschiedene Schubladen einzusortieren: Verfahrensgerechtigkeit, Chancengerechtigkeit, Generationengerechtigkeit, Gendergerechtigkeit. Und wie die Schubladen allesamt auf jeweils wichtige und beachtenswerte Aspekte des Gerechtigkeitsbegriffs verweisen, lassen sie gleichzeitig andere Bereiche außen vor. Argumentative Stringenz und Konsequenz sind zweifellos hohe Werte in der Philosophie, sie taugen jedoch nicht zur Rechtfertigung der politischen Vernachlässigung wichtiger Bereiche. Wie ich im Folgenden argumentieren werde, leisten sich nahezu alle zeitgenössischen Gerechtigkeitstheorien – ganz gleich, in welcher Schublade man sich umschaute – entweder einen Fokus auf Verfahrensfragen oder bringen vergleichsweise abstrakte (und gleichzeitig radikale) Verteilungsregeln hervor, so dass sie sich gerade nicht für die Politik als Ratgeber eignen.

Am deutlichsten ist meine These von der Abwesenheit konkreter sozialpolitischer Handlungsanweisungen vielleicht bei Jürgen Habermas zu erkennen. Er – obschon von vornherein nur von einem »Projekt« und nicht von einer ausgearbeiteten Gerechtigkeitsphilosophie sprechend – plädiert für eine Legitimierung konkreter (sozialpolitischer) Normen durch das Verfahren eines demokratischen Diskurses. In einer Diskussion, an der alle Betroffenen chancengleich partizipieren, führt der vernünftig begründete

Konsens, so Habermas, zur Gerechtigkeit. Jenseits von Verfahrenshinweisen über die Beschaffenheit idealer Diskurse sieht er keine Möglichkeit, aus der Theorie heraus substanzielle Ergebnisse zu begründen. Der damit verbundenen Enttäuschung bei in moralisch-praktischen Fragen nach Rat Suchenden ist er sich allerdings auch vollends bewusst: »Die Philosophie«, so Habermas lakonisch, »nimmt niemandem die praktische Verantwortung ab«.

Ebenfalls in der Reihe jener Denker, die in guten Verfahren die Lösung von Gerechtigkeitsfragen sehen, steht mit John Rawls der gegenwärtig wohl bekannteste Vertreter der politischen Philosophie. In seiner *Theorie der Gerechtigkeit* kommt er dabei zu wesentlich konkreteren Hinweisen als Jürgen Habermas. So fordert er in seinem ersten Gerechtigkeitsgrundsatz zunächst das gleiche Recht für Jedermann auf das umfangreichste Gesamtsystem an Grundfreiheiten, das für alle möglich ist. Diese Grundfreiheiten umfassen Gewissens-, Gedanken-, Meinungsfreiheit, weitere politische Freiheiten wie Rede- und Versammlungsfreiheit, Berufsfreiheit, Freizügigkeit, das Recht auf die Unverletz-

lichkeit der Person und das Recht auf Eigentum. Ausgehend von diesen Freiheiten, die zwingend gleichverteilt sein müssen, widmet er sich in seinem zweiten Gerechtigkeitsgrundsatz materiellen Verteilungsfragen. In diesem Grundsatz legt er fest, dass soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten nur dann gerechtfertigt seien, wenn die am wenigsten Begünstigten aus ihnen den größtmöglichen Vorteil ziehen und Chancengleichheit im Zugang zu entsprechend privilegierten Ämtern und Positionen herrscht. Obschon Rawls dies an keiner Stelle explizit ausführt: Im Kern bedeutet dies nichts anderes, als dass jede Abweichung vom Ideal der absoluten materiellen Gleichverteilung rechtfertigungsbedürftig ist! Er akzeptiert keine materielle Ungleichheit durch Unterschiede in Talent oder Leistung. Als einzig mögliche Rechtfertigung für Ungleichheit erkennt er die Besserstellung der am wenigsten Begünstigten an. Diese Bedingung scheint mir schlechterdings praktisch nicht überprüfbar zu sein. Wenn wir erfahren, dass die Gehälter der DAX-Vorstände im Zeitraum von 1987 bis 2007 um 650 % auf über drei Millionen Euro pro Jahr angestiegen sind, im gleichen Zeitraum die Arbeitnehmerentgelte stagnierten, was sagt uns dann der Gerechtigkeitsgrundsatz? Vielleicht haben die hochtalentierten Vorstände in diesem Zeitraum entscheidendes dazu beigetragen, die Zahl der Arbeitslosen (also der am wenigsten Begünstigten) nicht weiter ansteigen zu lassen. Das sind nicht zu beantwortende kontrafaktische Spekulationen. Wie viele Arbeitsplätze müssen erhalten oder geschaffen werden, um wie viel Ungleichheit rechtfertigen zu können? Das klingt nach abstruser Verrechnung von Geld mit Würde (denn Arbeit ist mehr als bloßer Broterwerb). Und wer soll eigentlich darüber entscheiden? Der Markt, die Tarifpartner, oder ist die Entlohnung eine politische Entscheidung, die in Parlamenten getroffen werden sollte? Rawls selbst hält solche praktisch-politischen Fragen für vollkommen belanglos, weil sie sich in Gesellschaften, die beide Gerechtigkeitsgrundsätze bereits verwirklicht haben, gar nicht stellen können. Er stellt in der *Theorie der Gerechtigkeit* lapidar fest: »Es besteht zwar keine Gewähr, dass die Unterschiede unbedeutend sind, doch es besteht eine ständige Tendenz zu ihrer Verringerung durch das wachsende Angebot an ausgebildeten Talenten und die sich stetig erweiternden Möglichkeiten. Aufgrund dieser durch die anderen Grundsätze gewährleisteten Bedingungen dürften die sich ergebenden Unterschiede wesentlich geringer sein als diejenigen, die die Menschen in der Vergangenheit schon oft hingenommen haben.«

»Jede Abweichung vom Ideal der absoluten materiellen Gleichverteilung ist rechtfertigungsbedürftig.«

Jenseits der zentralen Rolle, die offenkundig der (Aus-)Bildung zukommt, lässt sich für Gesellschaften, in denen seine Gerechtigkeitsgrundsätze noch nicht Verfassungsrealität geworden sind, wenig Konkretes folgern.

Individuelle Befähigung statt Gleichverteilung

Nicht minder prominent und einflussreich ist die Gerechtigkeitstheorie des Nobelpreisträgers Amartya Sen, dessen Vorstellungen sich unter anderem maßgeblich im *Human Development Index* der Vereinten Nationen widerspiegeln. Dem indischen Ökonomen und Philosophen geht es nicht vornehmlich um eine gerechte Verteilung von Gütern, sondern um individuelle Befähigungen

(*capabilities*). Das normative Ziel ist eine Gesellschaft, in der alle Menschen über die gleichen Befähigungen verfügen, das Leben nach selbstgesetzten Maßstäben zu leben. Seiner Meinung nach sind die Menschen in ihren Bedürfnissen und Vorlieben zu verschieden, um Gerechtigkeit durch die (Gleich-)Verteilung eines bestimmten Bündels von materiellen Gütern herzustellen. Gleichwohl nennt er Bedingungen dafür, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Dazu gehören politische Freiheitsrechte (z.B. Meinungsfreiheit, Wahlrecht), ökonomische Strukturen (Vertragsfreiheit, freie Wahl des Arbeitsplatzes, freier Zugang zu Märkten), soziale Voraussetzungen (öffentliche Bildungsangebote, umfassende Gesundheitsleistungen), Transparenzgarantien (Transparenz- und Informationspflichten, Datenschutz), und soziale Sicherheit (Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe, Mindestlöhne). Damit konstruiert er eine Untergrenze, die in der Tat in nahezu allen Ländern der Welt Hinweise für konkrete politische Maßnahmen darstellen könnte. Doch selbst wenn diese Bedingungen in

»Eine Bildungsrendite bräuchte Jahrzehnte, bis sie greifbar wäre. Politik sollte und muss aber nicht zuletzt auch gegenwärtige Missstände beheben.«

einem Land samt und sonders erfüllt wären – sollten wir ernsthaft annehmen, dass damit auch automatisch gleiche Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben einher gingen? Führt das Marktprinzip, auch wenn es durch die soeben aufgelisteten Rahmenbedingungen eingeschränkt wäre, nicht schnell dazu, dass vielleicht noch die theoretischen Chancen gegeben sein mögen, faktisch jedoch die materiellen Unwuchten die Aus-

sichten auf ein selbstbestimmtes Leben schwer in Mitleidenschaft ziehen? Angewandt auf Industriestaaten stellt sich zudem die Frage, ob die sowohl bei Rawls wie auch bei Sen durchscheinende Hoffnung, mit der Bildungspolitik ein sozialpolitisches Allheilmittel zur Hand zu haben, nicht bereits von der Realität eingeholt wurde. Zwar sind auch hierzulande die Arbeitslosenquoten unter Akademikern niedriger als unter Nicht-Akademikern. Doch dafür haben sich die Qualifikationserfordernisse in vielen Berufen deutlich erhöht, und dadurch ausgelöste Verdrängungsprozesse sind nicht zu übersehen. Ein inhärenter Automatismus, der bei weiterer Zunahme der Akademikerquote das Entstehen eines akademischen Proletariats (Niedriglohn, Zeitarbeit, prekäre Beschäftigung) per se verhindern könnte, ist ebenfalls nicht zu erkennen.

Bei den bis hierher diskutierten Gerechtigkeitstheorien liegt der Fokus entweder auf politischen Verfahren und Freiheitsrechten oder auf Vorbedingungen und individuellen Befähigungen. So überzeugend und zustimmungswürdig das ist, beides hat das Zeug dazu, davon abzulenken, die materielle Ungleichheit im Hier und Jetzt als zentrale Herausforderung zu begreifen. Auch wenn eine der Chancengleichheit verpflichtete und mit mehr Ressourcen ausgestattete Bildungspolitik ein kluger, vorausschauender sozialpolitischer und ökonomischer Ratschlag ist – damit werden sich bedauerlicherweise nicht alle Probleme lösen lassen. Und selbst wenn: Eine solche Bildungsrendite bräuchte Jahrzehnte, bis sie greifbar wäre. Politik sollte und muss aber nicht zuletzt auch gegenwärtige Missstände beheben.

Der Grund für die Beschränkung der Gerechtigkeitsfrage auf Probleme von Freiheitsrechten und Lebenschancen hat seine Ursache meiner Meinung nach aber nicht ausschließlich im methodologischen Individualismus, der bei Rawls und Sen den gemeinsamen Ausgangspunkt bildet. Es ist zusätzlich die Fixie-

rung auf das Gleichheitsideal, das – sollte nicht ein radikaler materieller Egalitarismus das normative Ziel einer Gerechtigkeitstheorie sein – materielle Verteilungsfragen zwangsläufig in den Hintergrund drängen und stattdessen auf Gleichheit und Fairness in Verfahrens- und Rechtsfragen abstellen muss.

Gerechtigkeitstheoretischer Pluralismus

Einen anderen Weg haben z.B. Michael Walzer und zuletzt David Miller eingeschlagen. Sie lehnen es ab, eine Gerechtigkeitstheorie nur unter Anwendung eines Prinzips zu entwickeln und plädieren stattdessen für einen gerechtigkeitstheoretischen Pluralismus. So schreibt David Miller unterschiedliche Verteilungsprinzipien (Leistungsgerechtigkeit, Bedarfsgerechtigkeit, Gleichheit) unterschiedlichen Beziehungskontexten (bei Walzer: unterschiedlichen Sphären) zu. Das ist zunächst für die praktische Politik wesentlich hilfreicher. Denn – wie Miller auch empirisch überzeugend darlegt – wenden wir tatsächlich andere normative Regeln an, wenn wir mit Verteilungsfragen innerhalb der Familie oder im engen Freundeskreis konfrontiert sind, als wenn wir es mit entsprechenden Entscheidungen im Betrieb, in unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherung, zwischen europäischen Ländern oder gar mit globalen Gerechtigkeitsfragen zu tun haben. Damit ließe sich begründen, warum wir in der Gesundheitsversicherung ausschließlich die Bedürfnisse als Verteilungskriterium heranziehen sollten (weil Gesundheit ein Grundgut ist), in der Arbeitslosenversicherung jedoch durchaus eine nach Höhe der vormals geleisteten Beiträge gestaffelte Leistung gerecht sein kann (weswegen übrigens auch die ursprüngliche Beschränkung des ALG I auf ein Jahr unabhängig von der Dauer der vorherigen Beschäftigung von vielen als ungeheure Ungerechtigkeit empfunden wurde). Eine solche Gerechtigkeitsprüfung hätte vermutlich einigen sozialpolitischen Reformen der letzten 10 Jahre gut zu Gesicht gestanden. Wählte man aber einen solchen pluralistischen Ansatz, der also in unterschiedlichen Bereichen und bei unterschiedlichen Gruppen verschiedenen Verteilungsgrundsätzen Geltung verschafft, handelten wir uns auf einer anderen Ebene schwer zu lösende Probleme ein. Denn sofort stellt sich die Frage, welche Gemeinschaften und Gruppen wir als relevant definieren und welche Personen wir als jeweils dazugehörig einstufen. Dieses Ab- und »Ausgrenzungs«problem ist zweifellos einer der problematischsten Aspekte dieser republikanischen bzw. kommunitaristischen Gerechtigkeitstheorien. Es bedarf keiner umständlichen Erklärung, um zu sehen, dass Diskriminierung – mag sie noch so wohlbegründet sein – unausweichlich wäre.

Zweistufige Gerechtigkeitstheorie

Diese beiden unterschiedlichen gerechtigkeitstheoretischen Ansätze haben heftige Debatten verursacht, die als Liberalismus-Kommunitarismus-Streit gegen Ende der 90er Jahre für eine kurze Zeit Aufmerksamkeit in der Fachwelt erregten. Danach haben sich die jeweiligen Lager wieder vornehmlich mit sich selbst beschäftigt. Das ist insofern bedauerlich, weil die normativen Grundlagen des

Liberalismus und die nicht nur intuitiv überzeugende Argumentation der Kommunitaristen den Versuch wert wären, eine stimmige Synthese hervorzu- bringen. Nancy Fraser hat mit ihrer zweistufigen Gerechtigkeitskonzeption möglicherweise einen Vorschlag unterbreitet, der einer solchen Versöhnung noch am nächsten kommen könnte. Das ist insofern wenig verwunderlich, weil sich mit ihr jemand des Gerechtigkeitsthemas angenommen hat, der sowohl eine besondere Sensibilität für Diskriminierungsfragen zu bescheinigen ist, die dabei jedoch zugleich die Relevanz von klassischen Verteilungsfragen nicht vernachlässigt. Die amerikanische Politikwissenschaftlerin schlägt einen zweidi- mensionalen Gerechtigkeitsbegriff vor, dessen eine Dimension die klassischen materiellen Verteilungsfragen und dessen zweite Dimension Anerkennungs- fragen beinhaltet. Ihr Anerkennungs-begriff zielt nicht etwa darauf ab, eine gruppenspezifische Identität zu fördern, sondern die Angehörigen der Grup- pen (und die Gruppen als Kollektiv) als vollwertige Partner in der gesellschaft- lichen Interaktion zu etablieren. Es geht ihr um Statusgleichheit, die es allen Mitgliedern der Gesellschaft ermöglicht, mit den anderen von gleich zu gleich zu verkehren. Gleichzeitig erkennt sie an, dass Teilhabe an unterschiedlichen Orten (Teilhabe am Arbeitsmarkt, an sexuellen Beziehungen, an zivilgesell- schaftlichen Vereinigungen) etwas anderes bedeuten wird. Und so können nicht nur unterschiedliche Maßnahmen und Verteilungsprinzipien Anwen- dung finden, sie müssen es sogar, wenn den unterschiedlichen Kontexten Rechnung getragen werden soll.

Die Anwendung der beiden Prinzipien in der Gesundheitspolitik spricht im Sinne der Statusgleichheit erstens für die Aufhebung der Trennung von gesetz- lichen und privaten Versicherungen. Weil Gesundheit ein so zentrales Gut ist, spricht zweitens alles für die Bedarfsgerechtigkeit als Verteilungskriterium. Für die Idee der Bürgerversicherung sprechen also gerechtigkeits-theoretisch gute Gründe. Oder nehmen wir Entlohnungsfragen: Entsprechend der Leistungsge- rechtigkeit sind Unterschiede im Lohnniveau sehr wohl zu rechtfertigen. Doch die gerechte Anerkennung von Arbeitsleistungen erfordert auch, dafür zu sor- gen, dass die Löhne ein Mindestniveau nicht unterschreiten. Die Statusgleich- heit gebietet zudem, z.B. der unterschiedlichen Behandlung von Leiharbeitern und Kernbelegschaft bei gleicher Arbeit enge Grenzen zu setzen. Und ungleiche Entlohnung aufgrund des Geschlechts sind mit diesem Grundsatz ohnehin nicht zu rechtfertigen.

Nun bietet auch diese Gerechtigkeitstheorie keine fertigen Antworten für alle möglichen Verteilungs- und Anerkennungsfragen. Sie bietet aber einen Rah- men, mit dem wir zum einen unterschiedliche Verteilungsmaßnahmen in un- terschiedlichen Bereichen entwickeln können, zum anderen aber unsere Politi- ken gleichzeitig daraufhin überprüfen müssen, ob wir nicht Stigmatisierungen und Diskriminierungen fördern, sondern allen Gesellschaftsmitgliedern Respekt und Anerkennung entgegenbringen und allen die gleichberechtigte Teil- habe an der Gesellschaft ermöglichen. Ein solcher Rahmen wiederum, der als Anleitung zur zweifachen Prüfung politischer Entscheidungen verstanden wer- den kann, ist für die praktische Politik gar nicht so wenig. Zwar liefert Fraser uns keine ausgearbeiteten Sozialstaatsreformen. Aber letztlich, da hat Jürgen Habermas schon völlig recht, sollten politische Entscheidungen nicht von Philoso- phenköniginnen getroffen werden, sondern in demokratischen Verfahren. ■